



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 17.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ihringen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) folgende, von der Gemeinde Ihringen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume:
 1. die Unterkunft „Poststraße 3 (große Wohnungen)
 2. die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)
 3. die Unterkunft „Im Stegen 20“
 4. die Unterkunft „Riedengartenstraße 1“
 5. die Unterkunft „Gündlingerstraße 3“
 6. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 24“
 7. die Unterkunft „Achkarrenstraße 52“
 8. die Unterkunft „Zur Hinterschwemme 9“
 9. die Unterkunft „Breisacherstraße 39“
 10. die Unterkunft „Schulweg 7“
 11. die Unterkunft „Bachenstraße 25“
 12. die Unterkunft „Breisacherstraße 3“
 13. die Unterkunft „Breulstraße 8“
 14. die Unterkunft „Breulstraße 17 EG“
 15. die Unterkunft „Breulstraße 17 OG“
 16. die Unterkunft „Untere Dorfstraße 15“
 17. die Unterkunft „Haldenweg 49“
 18. die Unterkunft „Eisenbahnstraße 23“
 19. die Unterkunft „Riedgasse 5“
 20. die Unterkunft „Im Westgarten 22“
 21. die Unterkunft „Haldenweg 29“
 22. die Unterkunft „Hauptstraße 63“
 23. die Unterkunft „Wurzelbrunnenstraße 1“
 24. die Unterkunft „Eisenbahnstraße 8“
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Gemeinde Ihringen kann in die gleiche Unterkunft im Bedarfsfall weitere Personen einweisen.
- (2) Die Zuweisung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie befristet erfolgen. Soweit die zugewiesene Unterkunft nicht ausreicht, um die persönliche Habe der Benutzer ordnungsgemäß unterzubringen, kann die Gemeinde verlangen, dass Gegenstände, die die Benutzer nicht ständig benötigen, auf deren Kosten an anderer Stelle eingelagert oder verwahrt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzer ihre Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann verlangt werden, dass sie Sicherheit bis zum sechsfachen der monatlichen Benutzungsgebühr stellen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ihringen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Ordnung und Reinhaltung

- (1) Die Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (3) Die Benutzer haben sich an allgemeinen Reinigungsarbeiten, die von der Gemeinde festgelegt werden können, zu beteiligen.
- (4) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

- (5) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen höchstens für vier Wochen auf dem Gelände abgestellt werden. Danach werden sie von den Technischen Betrieben der Gemeinde Ihringen entfernt und der Verschrottung zugeführt. Diese Kosten können auf den letzten Halter umgelegt werden.
- (6) Haustiere dürfen grundsätzlich nicht gehalten werden. In Ausnahmefällen kann mitschriftlicher, stets widerruflicher Genehmigung der Gemeinde eine Tierhaltung zugelassen werden. Weibliche Tiere sind auf Kosten des Halters zu sterilisieren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis bei der Gemeinde Ihringen vorzulegen. Werden Haustiere ohne Genehmigung gehalten, so kann die Gemeinde diese Tiere dem Eigentümer bzw. Besitzer entziehen und im Tierheim unterbringen.

§ 5

Beherbergungs- und Betretungsverbot

- (1) Die Beherbergung von Personen, die im Zuweisungsbescheid nicht aufgeführt sind, ist unzulässig. Das Ordnungsamt kann hiervon Befreiung erteilen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die Gemeinde Ihringen kann für bestimmte Personen aus wichtigem Grunde das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 6

Erlaubnispflicht

Eine schriftliche Erlaubnis ist erforderlich

1. zur Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen;
2. zur Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen;
3. zur Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen außerhalb der Unterkünfte;
4. zur Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.

§ 7

Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

Den Beauftragten der Gemeinde ist nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit das Betreten sämtlicher Räume zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann zulässig, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Mensch oder erhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlung erforderlich ist, oder der Verdacht besteht, dass gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 8 **Sonstige Pflichten**

- (1) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden.
- (2) Volljährige Benutzer, denen die Aufsicht über minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt, haben diese zur Beachtung der Benutzungsvorschriften anzuhalten und ausreichend zu überwachen.

§ 9 **Instandhaltungen der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Ihringen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ihringen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde Ihringen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ihringen zu beseitigen.

§ 10 **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 11 **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 12 **Aufhebung, Beschränkung**

- (1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen oder dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben der Benutzer erfolgt;
 2. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
 3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
 4. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann;
 5. die Unterkunft benötigt wird, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken
 6. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird;
 7. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die Unterkunft beschädigt, übermäßig
 8. abgenutzt oder nicht sauber gehalten wird;
 9. die Benutzer mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge und Obdachloser können bereits eingewiesene Personen auf den Mindestbedarf beschränkt werden. Es können jederzeit mehrere Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Zimmers.

§ 13 **Auszug**

- (1) Die gesamte Habe ist nach Auszug mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände können nach drei Monaten versteigert oder freihändig verkauft werden. Wird der Erlös, abzüglich der Verwaltungskosten nicht binnen sechs Monaten ab Veräußerung abgeholt, fällt er der Gemeinde zu. Geringwertige Gegenstände können als Abfall behandelt werden und werden dem Sperrmüll zugeführt.
- (2) Sämtliche Schlüssel sind abzugeben. Fehlen Schlüssel, kann die Gemeinde die Schlösser auf Kosten der bisherigen Benutzer austauschen.

§ 14 **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich -spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden
- (2) Die Haftung der Gemeinde Ihringen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Ihringen keine Haftung.

§ 15 **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 16 **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 18 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 19 **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Wohnplatz und Kalendermonat für:

1.	die Unterkunft „Poststraße 3 (große Wohnungen)	152,80 €
2.	die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)	208,49 €
3.	die Unterkunft „Im Stegen 20“	356,01 €
4.	die Unterkunft „Riedengartenstraße 1“	120,56 €
5.	die Unterkunft „Gündlingerstraße 3“	314,98 €
6.	die Unterkunft „Untere Dorfstraße 24“	335,67 €
7.	die Unterkunft „Achkarrenstraße 52“	322,49 €
8.	die Unterkunft „Zur Hinterschwemme 9“	308,51 €
9.	die Unterkunft „Breisacherstraße 39“	229,55 €
10.	die Unterkunft „Schulweg 7“	275,00 €
11.	die Unterkunft „Bachenstraße 25“	238,69 €
12.	die Unterkunft „Breisacherstraße 3“	385,14 €
13.	die Unterkunft „Breulstraße 8“	269,93 €
14.	die Unterkunft „Breulstraße 17 EG“	232,58 €
15.	die Unterkunft „Breulstraße 17 OG“	190,86 €
16.	die Unterkunft „Untere Dorfstraße 15“	294,42 €
17.	die Unterkunft „Haldenweg 49“	272,82 €
18.	die Unterkunft „Eisenbahnstraße 23“	276,40 €
19.	die Unterkunft „Riedgasse 5“	193,95 €
20.	die Unterkunft „Im Westgarten 22“	311,96 €
21.	die Unterkunft „Haldenweg 29“	225,29 €
22.	die Unterkunft „Hauptstraße 63“	280,43 €
23.	die Unterkunft „Wurzelbrunnenstraße 1“	420,94 €
24.	die Unterkunft „Eisenbahnstraße 8“	327,21 €

- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt

§ 20

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 21

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs.1 Satz 2
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23. Januar 2017 außer Kraft.

Ihringen, 17.11.2025

Gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind